Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1 K-KHG

K-KHG - Kärntner Katastrophenhilfegesetz - K-KHG

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Maßnahmen zur Verhinderung der Ausweitung und zur Beschränkung der Menschen oder Sachen treffenden Auswirkungen einer Katastrophe (Katastrophenhilfe).

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht für Maßnahmen nach Abs 1, die in Gesetzgebung oder in Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes fallen.

In Kraft seit 27.09.1980 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at